aber so es die gelegenhait nit gäbe / offentlich vnnd augenscheiniclich vor dem Thor oder Thür niderlegen / vnnd mit ainem Stain beschwären / vnnd alszdann soll Er derselben seiner auszrichtung / wie vnnd waszmassen Er die Potschafft verricht habe / vnnd was jme darob begegnet / den Pottenmaister (inmassen hieoben vnnder dem articl vom Pottenmaister ampt begriffen) mit guetem grunndt berichten / damit er dasselb wie es hierinnen geordnet ist / in ain vnuertunkhlte ordenliche Execution bringen / vnnd den Partheyen auff derselben begern vnnd notdurfft eruolgen lassen müge. Dorauff auch alszofft ain solliche Execution dem Gericht fürkhompt / nit weniger alszob die vberantwortung vnnder augen beschehen wäre Solle procediert vnd gehandelt werden.

WIr wöllen auch den Potten hiemit alles Ernsts / vnd sonderlich eingepunden haben / das sy sich bey den jhenigen / zů denen sy mit Gerichtlichen brieffen / beuelhen / vnd potschafften geschikht werden / in vberantwortung vnd auszrichtung derselben / beschaidenlich vnd gebürlich halten. Daentgegen soll auch menigklich die Potten / gleichesfals der gebür nach halten / vnd mit nichte beschwärn.

VNnd sollen dise geschworne Gerichtspoten / khain ander alsz disz vnnsers Ertzhertzogthumbs Osterreich vnnder der Ennsz / Zaichen oder Schilt anhenckhen noch tragen.

VOn Procuratorn vnd Fürsprechern.

DIe Procuratores vnnd Fürsprecher / sollen von Gericht deszLanndrechtens angenommen vnnd zuegelassen werden / vnd

den / vnnd sollen Erbar / Verständig / Züchtig / Gelert / auch jr jeder Graduiert / das ist Doctores der Rechten oder Magistri sein / auff das sy den Partheyen / mit gueten außfürlichen vnnd bewegunden vrsachen / in jren handlungen / ob sy dieselben mit Recht füeren oder vnderlassen sollen / auß rechtmässigem grundt / vnnd verständigklich Raten mögen / damit die Partheyen / durch der Procuratorn vnuerstannd / vnnd der Rechten vnwissenhait / vnnd darauß entspringenden vnersettigten Geitz / in vnbefüegte Rechtfüerungen / vergebnen vncosten / nachtail vnnd schaden nit gelait / vnd sampt dem auch das Gericht mit vnordenlichem / vngeschickten / vnnd vngegründtem fürbringen / vnnotdurfftiger weise / vergebenlich / vnnd one frucht nit behölligt vnnd beschwärt werde.

Es soll auch ain jeder Procurator / so vor disem Gericht zů procurieren vorhabens / dem Gericht seiner khunst / vnnd erbarkhait glaubwirdige khundtschafft / von ainer Vniuersitet oder sonst glaubhafften personen fürbringen. Es wäre dann / das er dem Gericht sonst dermassen bekhant / So mag er fürzaigung söllicher khundtschafft erlassen werden.

Vnnd so nun ain Procurator der gestalt zuegelassen vnd angenommen ist. Soll jme der Ayd wie hernachsteet von Gericht offennlich füergehalten werden. Darauß er sich seines Ampts / Thuen vnd lassens / wie vnnd weß er sich vor Gericht / vnnd gegen den Partheyen halten solle / züerlernen haben wierdet.

Ayd der Gerichts Procuratorn bey dem Lannds Rechten.

JR werdet des Allerdurchleüchtigisten Großmächtigisten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinanden Römischen auch